

Vermögensanlagen-Informationsblatt der 1. Windpark Wagenfeld-Süd GmbH & Co. KG
gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 03.09.2025 – Zahl der Aktualisierungen: 1

1.	Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage Art: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre („Nachrangdarlehen“) Bezeichnung: „Nachrangdarlehen_Bürgerwindpark Wagendfeld-Süd_5,70%_2025_2035“
2.	Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit 1. Windpark Wagenfeld-Süd GmbH & Co. KG („Nachrangdarlehensnehmer“, „Anbieter“ und „Emittent“ der Vermögensanlage), Auf den Moorschölen 7, 49419 Wagenfeld, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Walsrode unter HRA 205352, Geschäftstätigkeit ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in Wagenfeld sowie die Veräußerung der erzeugten Energie. Die Windenergieanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben. Identität der Internet-Dienstleistungsplattform www.gls-crowd.de, GLS Crowdfunding GmbH („Internet-Dienstleistungsplattform“ und „Plattform“), Bleidenstr. 6, 60311 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 106668. Die Plattform ist im Rahmen der Anlagevermittlung ausschließlich als vertraglich gebundener Vermittler im Sinne des § 3 Abs. 2 Wertpapierinstitutsgesetz im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der Concedus GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Fürth unter HRB 17058, geschäftsansässig am Schlehenstr. 6, 90542 Eckental („Haftungsdach“) tätig.
3.	Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt <u>Anlagestrategie</u> ist es, dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Umsetzung und den Betrieb eines erneuerbaren Energien-Projekts zu ermöglichen („Vorhaben“). Mit dem Vorhaben sollen, durch die Erzeugung und den Verkauf von Strom aus den drei Windenergieanlagen, Umsätze generiert werden, um die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber („Anleger“) auf Zinszahlung und Rückzahlung der gezeichneten Nachrangdarlehensbeträge zu bedienen. <u>Anlagepolitik</u> ist, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen in Bezug auf das Vorhaben zu treffen, d.h. mit den eingeworbenen Nachrangdarlehen die Umsetzung des Vorhabens zu ermöglichen. <u>Anlageobjekt</u> ist es, die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen zur Umsetzung des erneuerbaren Energien-Projekts zu verwenden. Das Vorhaben besteht konkret in der Refinanzierung eines Teils des für den Bau von drei Windenergieanlagen („WEA“) eingebrachten Eigenkapitals in D-49419 Wagenfeld, Niedersachsen, Gemarkung Wagenfeld, Flur 45, Flurstück 32/2 (WEA 1), Flurstück 26 (WEA 2) und Flurstück 17/3 (WEA 3). Die drei WEA des Herstellers Enercon GmbH vom Typ E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nennleistung zu je 5,56 MW haben eine Gesamt-Nennleistung von 16,68 MW. Sie sind Teil eines Windparks mit insgesamt sieben WEA, wobei die vier weiteren WEA nicht Teil dieser Vermögensanlage sind. Die Darlehensverträge mit der Bank sind noch nicht geschlossen, aber ausgehandelt und werden vor Fundingstart unterzeichnet. Die Netzanschlusszusage liegt vor, eine bauliche Umsetzung ist noch nicht erfolgt und somit liegt die Netzanbindungsvoraussetzung nicht vor. Die Genehmigung für das Umspannwerk steht noch aus. Alle weiteren, wesentlichen und zur Umsetzung des Projekts erforderlichen Genehmigungen liegen vor und alle wesentlichen Verträge wurden bereits geschlossen. Mit dem Fundamentbau wurde für alle drei WEA begonnen. Die Nettoeinnahmen verteilen sich zu jeweils einem Drittel (zu jeweils EUR 956.000,-) auf die drei WEA. Die Gesamtkosten des Vorhabens belaufen sich auf EUR 37.366.100,-. Die Nettoeinnahmen in Höhe von EUR 2.868.000,-, die im Rahmen dieser Schwarmfinanzierung eingesammelt werden sollen, refinanzieren einen Teil des eingebrachten Eigenkapitals in Höhe von EUR 7.366.100,-. Das verbleibende Eigenkapital und die Nettoeinnahmen aus dieser Schwarmfinanzierung reichen gemeinsam mit einem vorrangigen Bankdarlehen in Höhe von EUR 30.000.000,- zur Umsetzung des Vorhabens aus. Durch die Erzeugung und den Verkauf von Strom aus den drei Windenergieanlagen werden Umsätze generiert, aus denen die Zins- und Tilgungszahlungen an die Anleger geleistet werden.
4.	Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnung des jeweiligen Anlegers) und endet für alle Anleger einheitlich am 30.06.2035 („Rückzahlungstag“). Der Emittent gewährt den Bürgerinnen und Bürgern aus Wohnorten mit den PLZ D-27245, D-27259, D-31600, D-32351, D-32369, D-49419, D-49448, D-49453 und D-49459 eine Vorzeichnungsphase von 4 Wochen nach der erstmaligen Veröffentlichung der Vermögensanlage auf der Plattform. Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Nachrangdarlehensgeber ist ausgeschlossen. Dem Nachrangdarlehensnehmer steht erstmalig nach der Hälfte der Laufzeit ein ordentliches Kündigungsrecht zu, welches jährlich mit Wirkung zum Geschäftsjahresende ausgeübt werden kann, erstmalig zum 31.12.2030. Die Kündigungserklärung muss mindestens drei Monate vor dem Tag zugehen, zu dem gekündigt werden soll. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch den Anleger und/oder Emittenten aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
	Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von 2 Wochen ab Vertragsabschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht zusätzlich unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 100.000,- („Funding-Schwelle“) im Zeitraum von maximal 12 Monaten ab Funding-Start („Funding-Zeitraum“) eingeworben wird. Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben den vertraglichen Anspruch, eine Verzinsung zu erzielen und den investierten Nachrangdarlehensbetrag zurück zu erhalten. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt („Einzahlungstag“), bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von 5,70 % p.a. (act/365). Die Zinsen sind jährlich nachschüssig zum 30.06., erstmalig zum 30.06.2026 und letztmalig zum 30.06.2035 fällig. Die Tilgung erfolgt in Raten in Höhe von jeweils 12,50 % jährlich ab dem 30.06.2028. Bei Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts und vorfälliger Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens ist der Emittent verpflichtet, dem Anleger den vertragsgemäßen Zinsanspruch bis zum Kündigungsdatum sowie eine pauschalisierte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 50 % der Zinsansprüche, die über die restliche Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens angefallen wären, zu zahlen.
5.	Risiken Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Maximalrisiko Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinszahlungen. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Geschäftsrisiko des Emittenten Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und das gezeichneten Nachrangdarlehenkapital zurückzuzahlen. Der wirtschaftliche Erfolg des Erneuerbare-Energien-Projekts kann nicht mit Sicherheit

	vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, wie insbesondere von der erfolgreichen Durchführung des erneuerbaren Energien-Projekts im geplanten Kostenrahmen, sowie der Energiegewinnung aus den Windkraftanlagen. Verschiedene Faktoren wie insbesondere politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklung, Planungsfehler, unbekannte Umweltrisiken, Altlasten oder Veränderungen der steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf das Projekt und den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen. Bei allen Gesellschaften, die zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks beitragen sollen, handelt es sich um Unternehmen, deren Gesellschafter die Wagenfelder Energie eG oder deren Mitglieder sind (insgesamt die „Gruppengesellschaften“). Daher können sich Probleme, die auf Ebene der Wagenfelder Energie eG oder anderer verbundener Unternehmen auftreten, auf die Tätigkeit dieser Gruppengesellschaften auswirken und dadurch den Erfolg des Projekts oder den Betrieb des fertiggestellten Windparks gefährden. Dies stellt (verglichen mit der Einbindung externer Dienstleister) aus Sicht des Emittenten ein Klumpenrisiko dar, zumal die Tätigkeit der Gruppe, insbesondere in der Phase bis zur Inbetriebnahme des Windparks, von einzelnen Schlüsselpersonen abhängig ist. Die Konditionen, zu denen die Leistungen anderer Gruppengesellschaften vergütet werden, werden nicht wie unter fremden Dritten ausgehandelt, sind jedoch marktüblich. Aufgrund der einheitlichen Leitung der Gesellschaften kann es zu Interessenkonflikten und Entscheidungen kommen, die für die Anleger nachteilig sind. Zudem können Geschäftsführungspositionen in den unterschiedlichen Gruppengesellschaften mit den gleichen Personen besetzt sein, was dazu führen kann, dass von verschiedenen Beteiligten finanzielle Interessen verfolgt werden, die nicht mit den Interessen der Anleger übereinstimmen.
	Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko) Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Investments des Anlegers führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört. Bei dem Emittenten handelt es sich um eine Projektgesellschaft, die außer der Durchführung des Vorhabens kein weiteres Geschäft betreibt, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden können. Die von dem Emittenten errichteten und betriebenen Windkraftanlagen unterliegen den allgemeinen technischen Risiken und Betriebsrisiken. Es kann sein, dass Produktfehler oder schleichende Leistungsverluste auftreten und dass Gewährleistungs-/Garantiansprüche nicht durchsetzbar sind, bspw. weil die Hersteller im Ausland ansässig oder aus anderen Gründen (bspw. Insolvenz) nicht greifbar sind oder weil Ersatzteile/-geräte nicht verfügbar sind.
	Nachrangrisiko Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Nachrangdarlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Nachrangdarlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Nachrangdarlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Nachrangdarlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Nachrangdarlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind. Alle Teil-Nachrangdarlehen, die Teil dieser Finanzierung sind, sind untereinander gleichrangig. Es können außerdem Verbindlichkeiten des Nachrangdarlehensnehmers gegenüber Dritten bestehen, die gleichrangig mit den Teil-Nachrangdarlehen ausgestaltet sind und die zeitgleich mit den Teil-Nachrangdarlehen fällig sind. Im Falle einer absehbaren Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung wäre der Nachrangdarlehensnehmer dazu verpflichtet, auf alle diese Verbindlichkeiten gleichmäßig zu leisten. In diesem Fall wäre dem Nachrangdarlehensgeber bereits dann die Durchsetzung seiner Ansprüche nicht mehr möglich, wenn zwar die isolierte Befriedigung seiner Ansprüche noch nicht zu einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Nachrangdarlehensnehmers führen würde, dies aber bei gleichmäßiger Befriedigung der Ansprüche sämtlicher Gläubiger der dann fälligen qualifiziert nachrangigen Forderungen der Fall wäre. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Nachrangdarlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird in der Insolvenz oder Liquidation des Nachrangdarlehensnehmers daher mit seinen Nachrangdarlehensforderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers berücksichtigt. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.
	Fremdfinanzierung Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in das Vorhaben investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.
	Verfügbarkeit Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.
6.	Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung, die durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von EUR 3.000.000,- („Funding-Limit“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung) angeboten werden. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Der Anleger erhält keine Anteile an dem Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 250,- betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können 12.000 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
7.	Verschuldungsgrad Der Verschuldungsgrad des Emittenten kann nicht angegeben werden, da es sich bei dem Emittenten um ein neu gegründetes Unternehmen handelt und noch kein Jahresabschluss aufgestellt wurde.
8.	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen Diese Finanzierung hat unternehmerisch geprägten und langfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen abhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können, hängt vorrangig vom wirtschaftlichen Erfolg des Vorhabens ab. Dieses ist mit den oben geschilderten Risiken verbunden. Beim Emittenten handelt es sich um eine Projektgesellschaft, die über kein weiteres Geschäft verfügt, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden könnten. Der für den Emittenten relevante Markt ist der Strommarkt im Bereich Windenergie im Kreis Diepholz. Wesentliche

	Einflussfaktoren sind dabei die gesetzliche Einspeisevergütung im Rahmen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG), die meteorologischen Bedingungen (insbesondere Windaufkommen) sowie etwaige Gesetzesänderungen. Bei positiven oder neutralen Marktbedingungen (konstante Vergütungen für Stromeinspeisung, keine nachteiligen Gesetzesänderungen, gleichbleibende oder steigende Nachfrage nach Strom (aus erneuerbaren Energiequellen)) erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativen Marktbedingungen (z.B. sinkende Vergütungen für Stromeinspeisung, sinkende Nachfrage nach Strom, nachteilige Gesetzesänderungen) wird der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhalten. Im Fall einer ordentlichen Kündigung des Emittenten erhält der Anleger bei positiven oder neutralen Marktbedingungen die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags, ihm vertragsgemäß zustehenden Zinsen und die vereinbarte Vorfälligkeitsentschädigung. Bei negativen Marktbedingungen macht der Emittent von seinem ordentlichen Kündigungsrecht keinen Gebrauch.
9.	Kosten und Provisionen Anleger: Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen seitens der Plattform oder des Emittenten an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus Drittkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft. Emittent: Die Concedus GmbH, Eckental, erhält vom Emittenten eine Vermittlungsprovision in Höhe von 1,00 % des vermittelten Kapitals. Daneben erhält die GLS Crowdfunding GmbH vom Emittenten die folgende Vergütung: Eine einmalige Setup- und Marketing-Gebühr i.H.v. 3,40 % des gezeichneten Nachrangdarlehensbetrags und jährlich eine Projektmanagement-Gebühr i.H.v. 0,50 % des gezeichneten Nachrangdarlehensbetrags. Die Projektmanagement-Gebühr wird vom Emittenten getragen. Die Vermittlungsprovision und die Setup- Marketinggebühr bilden gemeinsam die einmaligen Transaktionskosten dieser Finanzierung und werden durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert.
10.	Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagegesetz Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11.	Anlegergruppe Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (siehe Ziffer 4) (§67 WpHG) die Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen besitzen. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit einem langfristigen Anlagenhorizont. Der Privatkunde hat die Vermögensanlage bis zum 30.06.2035 zu halten. Der Privatkunde muss einen Teilverlust bis hin zum Totalverlust, d.h. bis zu 100 % des investierten Nachrangdarlehensbetrags sowie der Zinsansprüche und darüber hinaus bei einer möglichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags, aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen und daraus entstehenden Verpflichtungen oder wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat, eine Privatinsolvenz hinnehmen können. Der Privatkunde sollte daher nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.
12.	Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.
13.	Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen Die Verkaufspreise sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate - angebotenen Vermögensanlagen beträgt: EUR 3.000.000,-. - verkauften Vermögensanlagen beträgt: EUR 1.471.900,-. - vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt: EUR 0,-.
14.	Nichtvorliegen einer Nachschusspflicht im Sinne des § 5b Abs. 1 VermAnlG Eine Nachschusspflicht im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG besteht nicht.
15.	Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs im Sinne von § 5c VermAnlG war nicht erforderlich.
16.	Angaben über das Vorliegen eines Blindpool-Modells im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein sogenanntes Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG, bei dem das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlageninformationsblattes nicht konkret bestimmt ist.
17.	Gesetzliche Hinweise Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Es wurde bisher kein Jahresabschluss des Emittenten offengelegt. Zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse des Emittenten werden www.unternehmensregister.de hinterlegt. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
18.	Sonstige Informationen Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter www.gls-crowd.de und kann diese kostenlos unter der jeweils oben (Ziffer 2) genannten Adresse anfordern. Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form geschlossen. Die Verträge werden in elektronischer Form über die Internet-Dienstleistungsplattform auf www.gls-crowd.de vermittelt. Der Emittent erstellt eine Projektbeschreibung, mit der er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet. Der Zahlungstreuhand ist die secupay AG. Finanzierung Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung gemäß der Nachrangdarlehensbedingungen und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensbeträge sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent nach Umsetzung des Vorhabens aus der Vergütung der Stromeinspeisung erhält. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht. Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, über aufgenommene Darlehen sowie aus den von den Anlegern einzuwerbenden Nachrangdarlehen. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre. Besteuerung Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. ggf. bis zu 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.
19.	Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (laut Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.